Bebarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Breife von jahrlid Dt. 6.

Ministerial-Blatt Zu beziehen durch alle Post-anstalten und durch dur Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für gandel und Gewerbe.

Mr. 24.

Berlin, Honnabend, den 12. Dezember 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Stettin S. 379. Betr. Börsenordnung für die Börse in Magdeburg S. 384. — 2. Schiffahrtsangelegens heiten: Betr. Tiefladelinie der Seeschiffe in spanischen Häfen S. 388. — 3. Berkehr mit Rahrungssmitteln: Betr. Berkehr mit Butter, Margarine und Pstanzensetten S. 388.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Polizeiverordnung über die Ein-richtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) S 389. — 2. Organisation des Hand-werts: Betr. Meifrerprüsungen im Husbeschlaggewerbe S 389. — 3. Arbeiterschutz und Bohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe S. 390. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen

gemäß § 75a bes RBG. S. 390.

V. Gemerhliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Fortbildungsschulen: Betr. Prüsungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 390. Betr. Prüsungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten S. 391. Betr. Lehrpersonal an Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht S. 391. — 2. Fach= schulen: Bekanntmachung, betr. Prüsungen für die Ausnahme in höhere Maschinenbauschulen S. 391.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Sandelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Borje in Stettin.

Börlenordnung

für

die Stettiner Barfe

in der Fassung vom 15./23. Dezember 1896 und 14. März 1899 und 23. Oftober 26. April der Rachträge von

\$ 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates gebildete und unter Aufsicht der Vorsteher der Kaufmannschaft stehende Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern, Schiffern und anderen Bersonen zur Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften.

§ 2. Zur Leitung der Börsenversammlungen und zur Handhabung der Ordnung wählen die Borsteher der Raufmannschaft aus ihrer Mitte jährlich einen Börsenvorstand, bestehend aus zwei Börsen-Kommissarien und zwei Stellvertretern, deren Ramen durch Auflage an der Börse bekannt gemacht werden. § 3.

Für Angelegenheiten des Handels mit Produkten der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe wird ein Vorstand der Produktenborse eingesett. Er besteht:

a) aus einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl von Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft, welche von den Vorstehern jährlich gewählt und erforderlichenfalls im Laufe des Jahres ergänzt werden;

b) aus drei von der Landwirtschaftskammer der Provinz Bommern nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassender Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre zu ernennenden Vertretern der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und drei Stellvertretern für diese und aus zwei Vertretern der Getreidemüllerei oder anderer mit dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Industriezweige, sowie aus zwei Stellvertretern für diese, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Produktenbörse bestellen die Vorsteher ein Mit-

glied ihres Kollegiums.

§ 4.

Die Börseneinrichtungen sind für folgende Geschäftszweige bestimmt:

1. den Handel mit allen im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,

2. das Geschäft der See- und Flußschiffs-Reeder, der Schiffsagenten und der

Rahnschaffner,

3. das Speditionsgeschäft,

4. das Transportversicherungs= und Feuerversicherungsgeschäft,

5. den Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren.

§ 5.

Die Börsenversammlungen finden täglich, außer an Sonn- und Festtagen, von 12 bis 1 11hr mittags und am letzten Börsentage des Kalendermonats auch von 3 bis 4 Uhr nachmittags in dem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bestimmten Lokale statt.

8 6

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht mit den Ausnahmen und unter den Bedingungen, welche nachfolgend aufgeführt sind, jedermann frei.

8 7

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts,

- 2. Personen, welche die Börse etwa zu dem Handel fremden Zwecken besuchen wollten, sofern sie nicht amtlich zum Besuche der Börse berufen sind,
- 3. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte besinden, 4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

5. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind,

6. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind, 7. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden,

8. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche der Börse erkannt ist,

9. Personen, welche wegen Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs zeit-

weilig von der Börse ausgeschlossen worden sind.

Die Ausschließung dauert in den Fällen unter Nr. 3 und 4 bis zur Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter Nr. 7 so lange, bis der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind, in dem Falle unter Nr. 6 bis zu demselben Zeitpunkt, doch mindestens bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist. Einer Person, die im Wiederholungsfall in Zahlungsunsähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß der Zutritt mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden, die unter Nr. 5 bezeichneten Personen bleiben dauernd ausgeschlossen.

Den Borstehern der Kaufmannschaft bleibt vorbehalten, Beschwerden über die in Gemäßheit des vorstehenden Absahes von dem Börsenvorstande getroffenen Anordnungen zu entscheiden, sowie in besonderen Fällen bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche

zu beantragen.

§ 8.

Der Besuch der Börse ist anderen als den in § 9 bezeichneten Personen nur gegen Entrichtung eines Beitrags zu den Kosten der Börsenversammlungen gestattet. Beitrag beträgt:

1. für Börsenbesucher, welche in Stettin oder innerhalb einer Meile im Umfreise

von Stettin ihren Wohnsitz haben:

a) für ein Kalendervierteljahr achtzehn Mark,

b) für ein Kalenderjahr sechzig Mark;

2. für Börsenbesucher, deren Wohnsit über eine Meile von Stettin entfernt ist:

a) für drei Tage eine Mark,

b) für einen Kalendermonat zwei Mark, c) für ein Kalenderjahr achtzehn Mark

und ift an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu Stettin zu zahlen. Als Bescheiniaung der Zahlung wird eine Einlaßkarte ausgestellt, die beim Eintritt in das Börsenlokal

auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Die Vorsteher sind befugt, den Börsenbesuch aller Mitglieder des Geschäftspersonals der Korporationsmitglieder und solcher Handelsgesellschaften, deren perfönlich haftende Gesellschafter sämtlich der Korporation angehören, oder der über eine gewisse Bahl hinausgehenden Mitglieder jedes einzelnen Personals, von der Entrichtung des Höchstbetrags von 30 Mark für den Einzelnen und für das Kalenderjahr abhängig zu machen. Die bezügliche Bestimmung ist vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

\$ 9.

Bon der Entrichtung der in § 8 festgesetzten Börsenbeiträge sind befreit:

1. die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin;

2. das Geschäftspersonal der Korporationsmitglieder und derjenigen Handelsgesell schaften, deren sämtliche persönlich haftende Gesellschafter der Korporation augehören, so lange nicht die Vorsteher von der im letten Absatz des § 8 ihnen beigelegten Befugnis Gebrauch machen;

3. die vereidigten Kursmafler; 1)

4. die See- und Stromschiffer; 5. Reichs- und Staatsbeamte, die in amtlichem Auftrage die Börse besuchen;

6. die gemäß § 3b von der Königlichen Staatsregierung berufenen Mitglieder des Vorstandes der Produttenbörse.

Fremden, welche im Ausland ihren Wohnsit haben, ist gestattet, die Borse kostenfrei zu besuchen, wenn sie durch ein Mitglied der Korporation zu Stettin eingeführt werden und ihren Namen in das an der Börfe aufgelegte Fremdenbuch eintragen.

\$ 10.

Die Borsteher der Kaufmannschaft sind befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung

und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Dronung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande (§ 2) ob. Dieser ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen der Kasse des kaufmännischen Handlungsarmen-Instituts 311. Die Ausschließung von der Borfe kann mit Genehmigung der Borfteber der Raufmannschaft durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht werden.

Wegen die Berhängung der Strafen findet innerhalb acht Tagen die Beschwerde an

die Vorsteher der Kaufmannschaft statt.

Bersonen, welche nach § 7 zum Börsenbesuche nicht befugt find, werden beim Betreten der Börsenräume während der Börsenzeit ohne weiteres entfernt.

Die Borsteher der Kaufmannschaft zu Stettin sind das Ehrengericht für die Stettiner Börse.

§ 12.

Für jeden derjenigen Handelszweige, für welche Börsenpreise amtlich festgestellt werden findet die Feststellung an einem bestimmten Plate innerhalb der Börsenramme unmittelbar nach Ablauf der Börsenstunde, für Gegenstände des Terminhandels außerdem am letten Börsentage des Kalendermonats um 4 Uhr nachmittags statt.

Die Feststellung der Börsenpreise erfolgt für landwirtschaftliche Produkte durch Regulierungs-Kommissionen, für andere Handelsgegenstände durch von den Borftebern der

Raufmannschaft bestellte einzelne Regulierungs-Kommissarien.

Die Regulierungs-Kommission für Getreide besteht aus einem von den Borstehern der Raufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Bahl der von ihnen gemäß § 3 a ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produttenbörse und aus den gemäß § 3b berufenen Vertretern des landwirtschaftlichen und des Müllereigewerbes.

Die Regulierungs-Kommission für Spiritus besteht aus einem von den Vorstehern der Raufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Zahl der von ihnen gemäß § 3a ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse und aus dem gemäß § 3h berufenen

Vertreter des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes.

Eine Regulierungs-Kommission für Rübenzucker wird im Bedürfnisfall analog gebildet.

§ 14.

Bu der für die Preisfeststellung gemäß § 12 angesetzten Zeit versammeln sich die an dem Handelszweige, für welchen die Preisfeststellung erfolgt, beteiligten Bersonen an dem dazu bestimmten Platze um die Regulierungs-Kommission oder den Regulierungs-Kommissar. Die erstere oder der letztere erfordert von den Geschäftsvermittlern wahrheitsgemäße Anzeige, zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten und Wertpapiere, zu welchen Preisen Waren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und bezahlt, und, insofern es für die Preisfest itellung erheblich, auf welche Summe oder Warenmenge tatsächlich abgeschlossen worden ist. In zweifelhaften Fällen darf die Vorlegung der Handbücher der Geschäftsvermittler, unter Berdeckung der Namen der Berkäufer und Käufer, verlangt werden.1)

Die von den Kommissarien festgestellten Preise und Kurse werden in das Börsenbuch

eingetragen und von ihnen unterzeichnet.

§ 15.

a) In den zur Beröffentlichung gelangenden amtlichen Notierungen find die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Beizen, Roggen, Gerste usw.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen.

Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für handel und Gewerbe nach Unhörung des Börfenvorstandes vorbehalten. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung erfolgt die Notierung nach

bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

h) Für jede einzelne der gemäß der Bestimmung unter a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notieren.

c) Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung unter a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Unsdrucke

zu bringen.

d) Insoweit Getreidegeschäfte feine berjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notierung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. "sonstiger inländischer Weizen".

e) Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs

¹⁾ Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 21. Januar 1897 genehmigt, daß an der Börse in Stetlin die amtliche Feststellung der Börsenpreise ohne Mitwirfung von Kursmaklern ersolgt, und daß außer den im § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes bezeichneten Personen die an dem Handelszweige, worin eine Preissestitellung ersolgen soll, beteiligten Kausseute und Geschäftsvermittler zur Preisseststellung zugelassen werden.

nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Vreislage erklären.

f) Rur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines

auf bloker Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

§ 16.

Beschwerden über die Preisseststellung sind innerhalb 24 Stunden an die Vorsteher der Kaufmannschaft schriftlich einzureichen und werden von letzteren spätestens an dem auf den Tag der Einreichung folgenden Börsentag entschieden.

§ 17.

Die im Börsenbuche notierten Preise und Kurse gelten als Markt- oder Börsenpreise. Sie werden durch Auflage an der Börse bekannt gemacht und außerdem sofort durch den Druck in mindestens einer der zu Stettin erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Den Borstehern der Kaufmannschaft steht die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuch und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Kurse zu, und sie sind verpstlichtet, auf Erfordern unentgeltlich die Kurszettel den ihnen von der Königlichen Staatsregierung bezeichneten Behörden nitzuteilen.

§ 18.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere (§ 36 bes Börsengesetes, Neichsgesethl. 1908, S. 215) besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter nuß aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Wahl erfolgt von drei zu drei Jahren durch die Vorsteher der Kausmanschaft aus den Mitgliedern der Korporation der Kausmanschaft. Mitglieder der Zulassungsstelle, die vor der regelmäßigen Neuwahl ausscheiden, sind aus der Zahl der Vertreter zu ersetzen; die Vertreter sind durch Zuwahl zu ergänzen. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn sechs Mitglieder einschließlich der an Stelle behinderter Mitglieder einberufenen Stellvertreter anwesend sind und die Hälfte der Answesenden aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Vörsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Gegen Entscheidungen der Zulassungsftelle ist die Beschwerde an die Vorsteher der

Raufmannschaft zulässig.

§ 19.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel (§ 50 des

Börsengesetzes) bedarf der Genehmigung durch die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Beabsichtigt der Börsenvorstand die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel, so ist das Ergebnis der im § 50 Abs. 3 des Börsengesetses vorgeschriebenen Ermittelungen nebst einer gutachtlichen Außerung der Vorsteher der Kaufmannschaft dem Minister für Handel und Gewerbe zur Mitteilung an den Reichskanzler einzureichen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel setzt voraus, das während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in den Wertpapieren an der Börse stattgefunden hat und daß erhebliche wirtschaftliche Bedensen nicht entgegenstehen. Mindestens zwei Wochen, bevor der Börsenvorstand eine Zulassung beschließt, muß der Gegenstand der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt gemacht werden.

Die Zurücknahme der Zulassung (§ 50 Abs. 1 Sat 2 des Börsengesetes) fann ins-

besondere erfolgen, wenn ein erheblicher Börsenterminhandel nicht stattfindet.

Beschlüffe über Zulassung zum Börsenterminhandel und Zurücknahme der Zulassung sowie die für den Börsenterminhandel sestgesetten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2 des Börsengesetzes) sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

§ 20.

Hiffentliche Bekanntmachungen werden durch Auslegen oder Aushang an der Börse bewirft.

Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht von den Vorstehern der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf die Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung der Vorsteher, des Obervorstehers oder eines Börsenkommissars erfolgen. Die Vorsteher sind aber verspslichtet, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von Reichs-, Landes- oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugesertigt wird, und die erfolgte Vekanntmachung zu bescheinigen.

§ 21.

Un Kosten sind an die Korporationskasse zu entrichten:

- a) für die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuch und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Aurse für jeden angesangenen Bogen außer dem Stempelbetrage

Betr. Börsenordunng für die Borfe in Magdeburg.

Börsenordnung für die Börse in Magdeburg.

Die Börse in Magdeburg hat den Zweck, Termingeschäfte in Rohzucker zu ermöglichen. Auf die Wagdeburger börsenartigen Bersammlungen, die nicht als Börsen im Sinne des Börsengesess anzusehen sind, sinden die von der Handelskammer zu Magdeburg erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Magdeburg steht der Handelskammer als Börsen-Aufsichtsbehörde zu.

§ 3.

Die Börsenversammlungen sinden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zu den von der Handelskammer bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Stunden im Hause der Hanner statt. Die Handelskammer ist besugt, die Börsenversammlungen in andere Räume zu verlegen, sowie die Versammlungen an einzelnen Tagen ausfallen zu lassen.

§ 4.

Die Börsenleitung überträgt die Handelskammer einem Börsenvorstande.

Der Börsenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus sieben (oder mehr) von der Handelskammer alljährlich gewählten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Vertreter der Raffinerieindustrie sein mussen. Diese Mitglieder sind zugleich die Börsenkommissare;

b) aus zwei Vertretern der Rohrzuckerfabrikation und zwei Stellvertretern, die der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Handelskammer zu

Magdeburg auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist;

c) aus einem Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und einem Stellvertreter, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen nach näherer im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernannt werden.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht.

§ 5.

Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, von der Börse dis zu 6 Monaten auszuschließen oder mit Geldstraße bis zu 300 M zu belegen. Die Geldstraßen sind von der Handelskammer für Zwecke der Börse zu verwenden. Gegen die Verhängung der Strafen durch den Vörsenvorstand kann innerhalb einer Boche Beschwerde bei der Handelskammer erhoben werden. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genchnigung der Handelskammer durch Anschlag an der Vörse bekannt

gemacht werden.

Jeder Börsenkommissar ist besugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftse verkehr an der Börse stören, sosort aus den Börsenräumen zu entsernen, und Personen, die sich zu Zweden an der Börse einfinden, die mit deren Ordnung oder Geschäftsverkehr uns vereindar sind, den Zutritt zu untersagen.

8 6

Der Börsenvorstand setzt die Geschäftsbedingungen für den Vörsenterminhandel in Rohzucker fest. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handelskammer. Die genehmigten Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

8 7

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht, soweit nicht im nachstehenden Ausnahmen zugelassen sind (§§ 12, 13), nur den Inhabern von Eintrittskarten zu. Die Eintrittskarten werden durch die Handelskammer oder einen von der Handelskammer eingesetzten Ausschüft entweder als Börsenkarten (§ 8) oder als Handlungsgehilkenkarten (§ 9) oder als Ausweiskarten (§ 10) ausgestellt. Jede Karte ist nur für diesenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet.

8 8

Die Börsenkarte berechtigt, an der Börse Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art abzuschließen oder zu vermitteln. Sie ist denjenigen Versonen zu erteilen, welche auf ihren schriftlichen Antrag von der Handelskammer oder dem Ausschuß der Handelskammer zum Börsenbesuch mit der Besugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen sind. Der Antragsteller muß als Inhaber einer Handelssirma, als Gesellschafter einer offenen

Der Antragsteller nuß als Inhaber einer Hattengesellschafter einer offenen Hattengesellschaft, als Borstandsmitglied einer Aftiengesellschaft, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Attien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Hatteng oder als Profurist in das Handelseregister oder als Borsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen sein. In geeigneten Fällen, insbesondere bei Personen, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes Börsentermingeschäfte abschließen können, kann die Handelskammer oder der von ihr eingesetze Ausschuß von dieser Boraussetzung absehen. Hand die Handlungsbevollsmächtigte dürsen eine Börsenkarte nur erhalten, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Bollmacht der von ihnen vertretenen Firma zum Abschlusse von Warentermingeschäften sind und diese Bollmacht bei der Handelskammer oder einer von ihr bezeichneten Stelle hinterlegen.

Bersonen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist die Zulassung auch dann zu versagen, wenn sie in das Handelsregister eingetragen

sind. Das gleiche gilt von den Prokuristen solcher Personen.

9.

Handlungsgehilfenkarten können den Handlungsgehilfen, Volontären und Lehrlingen, die im Dienste einer der im § 8 bezeichneten Personen oder Gesellschaften stehen, auf deren Antrag erteilt werden. Die Karten haben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit. Die Inshaber dürfen an der Vörse Geschäfte nur für und im Ramen ihrer Geschäftsherren abschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen die Handelskammer, die Karte sofort zu entziehen.

§ 10.

Ausweiskarten können Berichterstattern der Presse, Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben, usw. erteilt werden. Die Karte berechtigt nicht zur Teilnahme am Börsenhandel. Sie kann jederzeit durch die Handelskammer entzogen werden. Die Entziehung umf ersolgen, wenn der Inhaber am Börsengeschäfte teilnimmt.

§ 11.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens dreimal halbjährlich, dürsen eins wandsfreie volljährige Personen durch Inhaber einer Börsenkarte eingeführt werden, nachdem der Name des Einführenden sowie Name und Stand des Eingeführten in das ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 12.

Die am Börscngeschäft nicht teilnehmenden Mitglieder und Beamten der Handels= tammer bedürfen keiner Eintrittskarte.

§ 13.

Die Sandelskammer ift berechtigt, von den Börsenbesuchern für die Ausstellung der Eintrittskarten sowie für die Benutzung der Börsenräume und der Börseneinrichtungen Beiträge zu erheben und für das nicht punftliche Innehalten der Borfenzeit eine besondere Gebühr zu fordern.

§ 14.

Die Besucher der Börse find verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Börsenordnung, die in einem Abdruck im Börsenlokal öffentlich ausgehängt wird, zu richten.

Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Handelskammer durch Auslegen oder Aushängen an der Börse veröffentlicht werden.

§ 16.

Das Chrengericht (§§ 9, 10 des Börsengesetzes) besteht aus je fünf alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern und stellvertretenden Richtern. Über Vorsitz und Protokollführung trifft die Handelskammer Berfügung.

§ 17.

Das Chrengericht wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Es entscheidet in einer Zahl von fünf Richtern. Für verhinderte oder nach den Vorschriften der Strafprozekordnung ausgeschlossene oder abgelehnte Richter werden die stellvertretenden Richter nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen; über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung einzelner Richter entscheidet die Handelskammer.

\$ 18.

Die rechtskräftigen oder für sofort wirksam erklärten Entscheidungen des Ehrengerichts sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

§ 19.

Wird der Inhaber oder Vertreter einer Firma durch Entscheidung des Ehrengerichts oder durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so können durch Beschluß der Sandelskammer auch die übrigen Inhaber, Bertreter oder Angestellten der Firma ausgeschlossen werden.

Personen, die sich wegen einer mit entehrender Strafe bedrohten Handlung in gerichtlicher Untersuchung befinden, können durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch

ausgeschlossen werden.

Durch die Ausschließung sowie beim Eintreten eines der im § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Börsengesetzes bezeichneten Ausschließungsgründe verliert eine bereits ausgestellte Gintrittskarte die Gültigkeit. Nach Beseitigung des Ausschließungsgrundes kann die Erteilung einer neuen Eintrittstarte nach dem Ermessen der Handelstammer oder ihres Ausschusses versaat werden.

Notierungen der Terminpreise von Rohzucker.

§ 20.

Bu der von der Sandelstammer bestimmten Zeit findet zur Feststellung der an der Borfe bezahlten Preise und der Brief und Geldkurse unter dem Vorsitz eines Borfenkommissars und unter Mitwirkung der anderen anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes eine Zusammenkunft der sämtlichen von der Handelskammer zu den Notierungen zugelaffenen Bermittler statt.

Die Handelskammer bestellt diese Vermittler nach vorheriger Anhörung des Deutschen Zucker-Export-Bereins und der Magdeburger Liquidationskasse, Gesellschaft m. b. H., unter Borbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Vermittler haben nach bestem Wifsen und Gewissen Mitteilung über die abgeschlossenen Geschäfte zu machen; in zweifelhaften Fällen ist der leitende Börsenkommissar befugt, von den Bermittlern die Vorlegung der Handbücher (jedoch mit Verbeckung der Ramen der Auftraggeber) zu verlangen.1)

Auf Beschluß der Sandelskammer kann an der Börse zu einer bestimmten Zeit ein

Call abgehalten werden.

Es werden an der Rohzuckerterminborse Terminpreise für Rohzucker I. Produkt, und zwar Transitpreise Grundlage 88% Rendement, frei an Bord Hamburg, unter Angabe der

Lieferungsmonate (einschließlich Sack) notiert.

Nur für Geschäfte, die in der Börsenzeit und an der Börse durch die von der Handelskammer ernannten Bermittler und auf Grund der von dem Börsenvorstande festgesetzten und von der Handelskammer genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden find, kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise erhoben werden.

Die Mindestmenge, die gehandelt wird, ist 500 Sack (= 50 000 kg); jede gehandelte

Menge muß durch 500 teilbar sein.

Gebote und Angebote muffen, um bei der Geld- oder Briefnotierung berücksichtigt werden zu können, eine genügende Zeit vor der Preisfeststellung durch den Makler behandelt und bis zur Zeit der Notierung gültig gewesen sein.

§ 23.

Es ist bei der Festsetzung der Notierungen gestattet, abgeschlossene Geschäfte sowie (Bebote und Angebote, bei denen besondere Umftande obwalten, unberücksichtigt zu laffen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den bei der Notierung mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Borfit führenden Börfenkommiffars den Ausschlag.

§ 24.

Die nach Maggabe der §§ 20—23 festgesetzten Notierungen werden in das dazu bestimmte Rotierungsbuch eingetragen und von dem leitenden Börsenkommissar und einem Bermittler unterschrieben. Der Notierung muß eine kurze Bemerkung über die Stimmung des Marktes beigefügt werden. Die Rotierungen werden in zwei von der Handelskammer bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Beschwerden über Preisfeststellungen find binnen 24 Stunden an die Handelskannner zu richten.

§ 26.

Die Handelskammer ist berechtigt, zu dieser Börsenordnung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 27.

Diese Börsenordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft. Magdeburg, am 27. Ottober 1908.

> Die Handelskammer. (Unterfdriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird hierdurch genehmigt. Berlin, am 13. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Dr. Reuhaus. IIb 10 612.

1) Der Bundesrat hat genehmigt, das für die Borje in Magdeburg zur Mitwirfung bei der amtlichen Feitstellung des Borjenpreifes im Terminhandel mit Rohzuder an Stelle der Rursmafter andere geeignete Silfspersonen nach näherer Bestimmung der Landesregierung von den Borienorganen bestellt werden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Tiefladelinie der Sceschiffe in spanischen Safen.

Nach einer Verordnung des Königlich Spanischen Marineministeriums vom 27. September 1904, veröffentlicht im Dezember 1907, wird Schissen aller Nationalitäten das Auslaufen aus spanischen Hähren besember 1907, wird Schissen aller Nationalitäten das Auslaufen aus spanischen Hähren Dierschritten haben. Durch Königliche Ordre vom 2. Juli d. J., veröffentlicht im "Diario oficial" des spanischen Marineministeriums Nr. 150, ist nunnehr angeordnet worden, daß die Tiessabelinie, wie sie durch die deutsche Seeberufsgenossensschaft keltgesetzt worden ist, in Spanien als gesetzliche anerkannt werde und daß Punkt 4 der Verordnung vom 27. September 1904 als in diesem Sinne erweitert gelten solle.

3. Verkehr mit Rahrungsmitteln. Betr. Verkehr mit Butter, Margarine und Pflanzenfetten.

Berlin, den 17. November 1908.

Die Frage, ob gelbgefärbtes, sonst reines Pflanzensett, insbesondere Kokosmußsett, wie es von verschiedenen Fabriken auf den Markt gebracht wird, nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter usw., vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) als Margarine zu betrachten ist, hat von seiten der Gerichte eine verschiedene Beurteilung erfahren. Daß die bezeichnete Ware als "Zubereitung" anzusehen ist, scheint allgemein anerkannt zu werden und kann auch begründeten Zweiseln ebensowenig unterliegen, wie die Auffassung, daß der Wortlant und der Sinn des Gesetzes nicht hindern, eine Zubereitung unter den Begriff "Margarine" zu stellen, deren Fettgehalt ausschließlich anderen Stoffen als Milch entstammt. Dagegen gehen die Urteile darüber auseinander, ob gelbgefärbtes Pflanzensett der Milchbutter oder dem Butterschmalz "ähnlich" ist. Die Verschiedenheit der Beurteilung mag teilweise darauf zurückzusühren sein, daß es sich um eine Tatkrage handelt, die je nach der Lage des Falles entschieden werden muß, teilweise beruht sie aber auf der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen aus die Lösung der Frage unternommen wird.

Über diese Berschiedenheit klagen die Gewerbetreibenden u. E. mit Recht und es er

scheint ums geboten, Einheitlichkeit herbeizuführen.

Die geeignete Grundlage dürfte in den vom Neichsgerichte durch Entscheidung vom 15. Jamar 1906 gebilligten Ausführungen eines Urteils des Landgerichts Hamburg vom 2. August 1905 gegeben sein, die darin gipfeln, daß für den Begriff der Ahnlichkeit in der Hamptsache die äußeren Merkmale, d. i. Farbe und Konsistenz des Fettes, in Betracht kommen, und zwar so, daß eine Fettzubereitung, deren Aussehen eine Berwechslung mit Butter oder Butterschmalz durch das Publikum ermöglicht, als butter- und butterschmalzähnlich auch dann betrachtet werden nunk, wenn bezüglich des Geschmacks und Geruchs Verschiedenheit wahrnehmbar ist.

Hierbei ist bezüglich der Feststellung der Konsistenz zu beachten, daß diese bei Kokosunsssett wesentlich von dem Wärmegrade der Ausbewahrungsräume abhängig ist und daß ebenso die Konsistenz der Butter und des Butterschmalzes bedeutenden Schwankungen ausgesett ist. Unerheblich ist es daher auch, ob gelbgefärbtes Kokosnußsett als gleichmäßig erstarrte Fettmasse oder in absichtlich mechanisch streichsähig gemachter Form vorliegt.

Was Geruch und Geschmack anbetrifft, die bei Kokosnußfett sehr wenig ausgesprochen sind und bei Butter und Butterschmalz je nach ihrer Art und ihrem Wärmegrade stark schwanken, so ist zu berücksichtigen, daß das Publikum beim Einkause häufig nicht in der Lage ist, die feilgebotenen Waren nach dieser Richtung sorgfältig zu prüsen, und daß sogar eine derartige Prüfung zum Verkauf ausgelegter Waren vielfach aus Reinlichkeitsgründen durch Polizeiverordnung verboten ist oder von den Verkäusern nicht geduldet wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, die mit dem Bollzuge des Gesetzes vom 15. Juni 1897 betrauten Behörden und Untersuchungsanstalten anzuweisen, in künftigen Fällen nach

den angegebenen Gesichtspunkten zu verfahren.

Der Minister Der Minister Der Minister für Justi3=Minister für Landwirtschaft, der geistlichen, 1Inter-Handel und Gewerbe. Domänen und Forsten. richts- und Medizinal-In Bertretung. Ungelegenheiten. Im Auftrage. Im Auftrage. Rünkel. Lusenskn. Im Auftrage. Rüfter. II b 9787 M. f. H. u. C. — I 401 J.M. — I A III 8086 M. f. L. — M. 8355 I M. d. g. N. Förfter.

An die herren Regierungspräfidenten und den herrn Polizeipräfidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anfzügen (Fahrstählen). Der Minister für Hand Gewerbe.

Berlin, den 27. November 1908.

Nach dem in Nr. 7 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung sür 1908 Seite 91 ff. veröffentlichten Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), nebst Anlagen und Ausführungsanweisung sind von den Oberpräsidenten

311	Königsberg	unter	dem	3.	Juni	۵.	Js.,	311	Magdeburg	unter	dent	25.	April	b .	J\$.,
=	Danzig	=	=	28.	April	=	=	=	Schleswig	=	=	18.	Mai	=	ø
=	Potsdam	=		8.	Mai	=	=	=	Hannover	=		16.	Mai	3	=
=	Stettin	=	=	15.	Mai	=	=	= .	Münster	=		30.	Juli	=	=
	Posen	=		18.	Juni		6	=	Caffel	=		9.	Mai	=	5
=	Breslau	=	=	22.	Juli	*	2		Coblenz		=	4.	Juli	=	3

und von dem Polizeipräsidenten in Berlin unter dem 11. September d. 38.,

abgesehen von den nachstehend aufgeführten Anderungen, gleichlautende Verordnungen erlassen worden. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen steht der Erlaß der Verordnung noch aus.

In der Berordnung für die Provinz Schlesien lauten die beiden ersten Sätze in § 36 Abs. I der Berordnung: "Personenaufzüge sind mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in längstens zweijährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Sierbei ist die Anlage in derselben Weise wie dei der Abnahme zu prüsen." Der dritte Satz fällt fort. Dementsprechend sind die in der Anlage 3 der Verordnung vorgesehenen Gebühren zu II 1 und 2 zweite Spalte (Lastenaufzug) gestrichen worden.

In der Berordnung für den Landespolizeibezirk Berlin ist im § 37 (Sachverständige) Abs. 1 als Ziffer 3 eingeschoben: "bei Bauaufzügen durch die Vorsteher der Königlichen Bauinspektionen bezw. deren Bertreter"; Ziffer 3 des Normalentwurfs hat die Nummer 4 erhalten.

Von dem Oberpräsidenten in Cassel und dem Polizeipräsidenten in Berlin ist unter dem 15. und 26. September d. Is. § 7 der Ausführungsanweisung zu der Verordnung gemäß dem Erlasse vom 31. August d. Is. (HWB1. S. 321) abgeändert und ergänzt.

Im Auftrage.

III. 8484 I.

Neumann.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Meisterprüfungen im Sufbeschlaggewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. November 1908.

Auf Grund des letzten Absates des § 133 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBI. S. 356) habe ich die Prüfungen an der Anstalt zur Ausbildung von Husbildungen im Husbildung von Heisterhrüfungen im Husbildungen gleichgestellt.

Im Auftrage.

IV. 13 078 II Mng

Dr. Renhaus.

Un die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Arbeiterschut und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagernhe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, ben 3. Dezember 1908.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 19. Dezember 1899 (HWBl. 1905 S. 328) ermächtigen wir Sie, auf Grund der Vorschrift zu Ziffer 174 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zu gestatten, daß am Sonntag, den 27. Dezember d. J., Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für Montag, den 28. Dezember d. J., erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr abends ab beschäftigt werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Bertretung. Der Minister des Innern. In Bertretung. Holk. Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal= Angelegenheiten.

v. Chappuis.

Dr. Richter.

III 8249 M. f. H. u. G. — IIb 5168 M. d. J. — GI 2825 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Rrantenverficherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des ABG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Bauhandwerker-Krankenkasse (E. H.) in Berlin,

2. Reue Krankenkasse der vereinigten Brüderschaft für Osterode und Freiheit (E. H.), 3. Kranken= und Begräbniskasse des selbständigen Gewerkvereins der Schneider= und Berufsgenossen zu Königsberg i. Pr. (E. H.),

4. Kranken-Bersicherungs- und Begräbnis-Kasse (Gintracht) (E. H.), Franksurt a. M.-

Sectbach,

5. Krankenkasse für Angestellte im Handelsgewerbe zu Hildesheim (E. H.),

6. Bergische Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Wüstenhof.

Berlin, den 9. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Neumann.

Ru III 9315 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsichulen.

Betr. Brufungen für Lehrerinnen ber Sauswirtichaftstunde.

Im Jahre 1909 sind zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Danzig folgende Termine anberaumt worden:

a) Frühjahrstermin: schriftlich am 29. und mündlich am 30. und 31. März; b) Herbsttermin: schriftlich am 27. und mündlich am 28. und 29. September.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind die im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (HMBI.

S. 242) aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Posen sind im Jahre 1909 auf den 8. März und 17. September festgesetzt worden.

Betr. Brufungen für Lehrerinnen ber weiblichen Sandarbeiten.

Die Termine für die im Jahre 1909 stattfindenden Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sind festgesetzt worden:

in Danzig: auf den 26. (schriftlich) und 27. März (mündlich) sowie auf den 24. (schriftlich) und 25. September (mündlich),

in Posen: auf den 17. März und den 10. September.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu erfolgen unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (HWBL S. 242) aufgeführten Schriftstücke.

Betr. Lehrperfonal an Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht.

Der Minister für Sandel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Dezember 1908.

Für die Heranziehung des Lehrpersonals an den staatlichen und den vom Staate unterstützten hauswirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend zur Erteilung des Unterrichts bestimme ich im Einverständnis mit dem Hern Finanzminister, daß die wöchentlichen Pflichtstunden fortan wie folgt zu bemessen sind:

- 1. für die Vorsteherinnen in der Regel auf wenigstens 6 Stunden;
- 2. für die Lehrerinnen, und zwar:
 - a) für Handels- und wiffenschaftliche Lehrerinnen auf 22 Stunden;
 - b) für Roch- und Haushaltungslehrerinnen auf 24 Stunden;
 - c) für andere technische Lehrerinnen (3. B. für Schneidern, Wäscheanfertigen, Zeichnen u. dergl.) auf 28 Stunden.

Daneben haben die Lehrerinnen noch den Inspektionsdienst, d. h. die Beaufsichtigung der Schülerinnen in Internaten während der schulfreien Zeit, zu übernehmen, soweit hierfür nicht in anderer Weise gesorgt ist.

Sie wollen die Schulvorstände und Leiterinnen der in Betracht kommenden Anstalten auf diese Bestimmungen hinweisen und ihre Durchführung in geeigneter Beise überwachen.

Im Auftrage.

IV 13 223.

Dr. Renhaus.

Un die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fachschulen.

Bekanntmadning, betr. Brufnigen für die Aufnahme in höhere Mafdinenbaufdulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlaß vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbaus und Hüttenschulen von demselben Tage unter IVa (HW). S. 305 und 333 st.) sowie die Vorschriften, betr. Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen, vom 5. November 1907 zu A 1 e (HW). S. 381) — werden stattsinden:

an den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln am 28. Januar 1909 und an den folgenden Tagen,

Dortmund vom 28. bis 30. Januar,

• Elberfeld Barmen am 11. Januar,

• Magdeburg vom 18. bis 22. Januar,

an der höheren Maschinenbauschule in Aachen vom 28. bis 30. Januar,
Ultona vom 11. bis 14. Januar,
Breslau vom 18. bis 20. Januar,
Sosen am 25. und 26. Januar,
Etettin vom 14. bis 16. Januar,

an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel vom 18. bis 23. Januar, an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg vom 11. bis 13. Januar, Gleiwitz vom 20. bis 23. Januar,

an der Maschinenbauschule in Görlit am 18. und 19. Januar.

Die Prüfungen können an irgend einer der vorgenannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn bei der Direktion der Anstalt, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Beise (vergl. die ersterwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Dönhoff.